KANTON NIDWALDEN
GERICHTE
OBERGERICHT
Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans
Tel. 041 618 79 70, www.nw.ch

ZA 26 13

Urteil Bundesgericht 4A_580/2026 vom 21.10.2026/Nichteintreten

Urteil vom 7. September 2026
Zivilabteilung

Besetzung

Vizepräsidentin Barbara Brodmann, Vorsitz,
Oberrichterin Franziska Ledergerber,
Oberrichterin Fabienne Weger,
Gerichtsschreiber Florian Marfurt.

Verfahrensbeteiligte

A.__AG (CHE-__),

vertreten durch B.__

Berufungsklägerin.

Gegenstand

Organisationsmangel

Berufung gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/Einzelgericht, ZE 26 126 vom 10. Juli 2026.

Sachverhalt:

A.

Das Handelsregisteramt Nidwalden unterrichtete die A.__AG («Berufungsklägerin») mit Schreiben vom 24. März 2026, gemäss Mitteilung Dritter habe die Gesellschaft das im Handelsregister eingetragene Rechtsdomizil eingebüsst, was einen Mangel in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation darstelle (vi-GS Bel. 2). Die Berufungsklägerin wurde aufgefordert, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil am Ort ihres Sitzes zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden oder schriftlich zu belegen, dass das im Handelsregister eingetragene Rechtsdomizil noch gültig sei, andernfalls die Angelegenheit an das Kantonsgericht Nidwalden zur Ergreifung der erforderlichen Massnahmen überwiesen werde. Die eingeschriebene Sendung wurde von der Post mit dem Hinweis retourniert, der Empfänger könne unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden. In der Folge wurde die Aufforderung mit Schreiben vom 7. April 2026 an den einzigen Verwaltungsrat der Berufungsklägerin, B.__, versandt und am 8. April 2026 im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB publiziert (vi-GS Bel. 3).

Mangels Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innerhalb der angesetzten Frist überwies das Handelsregisteramt in Anwendung von Art. 939 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 153 Abs. 3 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) die Sache mit Schreiben vom 12. Mai 2026 ankündigungsgemäss an das Kantonsgericht Nidwalden (vi-act. 2). Dieses forderte das Unternehmen – bei gleichzeitiger, separater Zustellung an den Verwaltungsrat – mit Schreiben vom 19. Mai 2026 unter Androhung der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft auf, innert zehn Tagen zur Mitteilung des Handelsregisteramts Stellung zu nehmen oder innert 40 Tagen den rechtmässigen Zustand der Gesellschaft wiederherzustellen (vi-Amtlich Nr. 1). Nachdem innert Frist keine Reaktion seitens der Berufungsklägerin erfolgte, löste das Kantonsgericht Nidwalden, Zivilabteilung/Einzelgericht, mit Urteil ZE 26 126 vom 10. Juli 2026 die Gesellschaft auf und ordnete die konkursamtliche Liquidation im summarischen Verfahren an (vi-act. 1).

B.

Dagegen erhob die Berufungsklägerin am 13. Juli 2026 Berufung und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids (amtl. Bel. 1).

C.

Der angeforderte Kostenvorschuss von Fr. 800.– (amtl. Bel. 2) wurde innerhalb einer Nachfrist bezahlt (amtl. Bel. 5 ff.).

D.

Die vorinstanzlichen Akten wurden praxisgemäss beigezogen. Die Zivilabteilung des Obergerichts hat die vorliegende Streitsache auf dem Zirkularweg abschliessend beurteilt. Auf die Ausführungen der Berufungsklägerin und der Vorinstanz wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

1.1

Angefochten ist der Entscheid ZE 26 126 des Kantonsgerichts Nidwalden vom 10. Juli 2026 betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 731b OR). Gegen erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung zulässig, sofern der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 ZPO). Die Rechtsmittelbegehren belaufen sich auf Fr. 100'000.– (vgl. nachstehende E. 1.2), womit die Streitwertgrenze erreicht wird. Berufungsinstanz gegen Urteile des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/Einzelgericht, ist das Obergericht Nidwalden, Zivilabteilung (Art. 27 GerG [NG 261.1]), das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG). Zur Berufung ist berechtigt, wer als Haupt- oder Nebenpartei am Verfahren beteiligt war, das zum angefochtenen Entscheid geführt hat (formelle Beschwer), und überdies durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein Rechtsschutzinteresse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (materielle Beschwer, vgl. PETER REETZ, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [Kommentar ZPO], 4. Aufl. 2025, N. 29 ff. zu Vor Art. 308-318 ZPO). Da die Berufungsklägerin Partei im vorinstanzlichen Verfahren war und durch das angefochtene Urteil unmittelbar betroffen ist, ist sie zur Berufung berechtigt. Da die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass geben, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Berufung einzutreten.

1.2

Nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO wird der Streitwert durch das Rechtsbegehren bestimmt. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Hat das Gericht den Streitwert festzusetzen, ist es zulässig, den Streitwert in gesellschaftsrechtlichen Organisationsmängelverfahren nach dem nominellen Gesellschaftskapital zu bemessen (Urteil des Bundesgerichts 4A_222/2022 vom 19. August 2022 E. 6.2.5).

Das Rechtsbegehren lautet nicht auf eine bestimmte Summe. Weder liegen Parteiangaben zum Streitwert vor noch hat die Vorinstanz diesen beziffert. Dementsprechend wird der

Streitwert in der Höhe des nominellen Gesellschaftskapitals gerichtlich auf Fr. 100'000.– festgesetzt.

2.

2.1

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache, mithin über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

2.2

Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht wurden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, verwirkt das Novenrecht (HILBER/REETZ, Kommentar ZPO, N. 44 ff. zu Art. 317 ZPO). Praxisgemäss ist zwischen echten und unechten neuen Vorbringen zu unterscheiden. Echte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die (erst) nach dem Ende der Hauptverhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens entstanden sind. Sie sind im Berufungsverfahren grundsätzlich immer zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Unechte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die bereits bei Ende der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entstanden waren. Ihre Zulassung wird im Berufungsverfahren weitergehend insofern eingeschränkt, als sie ausgeschlossen sind, wenn sie bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können. Im Falle unechter Noven hat die beschwerdeführende Person namentlich die Gründe detailliert darzulegen, weshalb sie die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz hat vorbringen können (BGE 143 III 42 E. 4.1).

Bei der nachträglichen Behebung des Organisationsmangels handelt es sich um ein echtes Novum, welches rein prozessrechtlich zu beurteilen und nach Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren zulässig ist (WATTER/DUSS, Basler Kommentar Obligationenrecht II [BSK-OR], 6. Aufl. 2024, N. 26 zu Art. 731b OR; MÜLLER/MÜLLER, Organisationsmängel in der Praxis, AJP 1/2016, S. 57).

3.

Die Berufungsklägerin führte zusammengefasst aus, das Gericht habe einen Organisationsmangel unterstellt, der nicht bestehe (amtl. Bel. 1). Das Gericht unterstelle, dass sie keinen Geschäftssitz mehr habe, was nicht stimme. Die Adresse sei immer noch die gleiche wie vorher und auch der Briefkasten sei der gleiche wie immer. Bedauerlicherweise sei am Briefkasten mehrfach durch Unbekannt das Schild der Gesellschaft entfernt worden. Jedoch könne die Post dort selbstverständlich zugestellt werden. Es gebe darüber hinaus an der Adresse eine empfangsberechtigte Person. Dies sei gegenüber den Behörden wiederholt kommuniziert worden, jedoch sei keine Reaktion darauf erfolgt.

4.

4.1

Die Berufungsklägerin beanstandet den angefochtenen Entscheid damit einzig in tatsächlicher Hinsicht. Sie macht berufungsweise jedoch keine nachträgliche Behebung des Organisationsmangels geltend. Sie stellt sich vielmehr auf den Standpunkt, der vom Handelsregister und der Vorinstanz festgestellte Organisationsmangel bestehe überhaupt nicht, da der Geschäftssitz weiterhin vorhanden sei, die Adresse sowie der Briefkasten identisch seien und die Post zugestellt werden könne.

Diese Behauptungen sind aktenwidrig, wie bereits aus dem einleitend dargestellten Sachverhalt (Bst. A hiervor) hervorgeht. Sendungen des Handelsregistersamts sowie der Vorinstanz an das im Handelsregister eingetragene Geschäftsdomizil wurden jeweils mit dem Hinweis der Post retourniert, der Empfänger habe unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden können (vi-GS Bel. 2 und vi-Amtlich Nr. 2). Die Post ist an der Domiziladresse folglich nicht zustellbar. Damit liegt ein Organisationsmangel im Sinn von Art. 731b Abs. 1 Ziff. 5 OR vor, worauf die Vorinstanz zu Recht erkannt hatte. Ob an der Adresse eine empfangsberechtigte Person vorhanden ist, wie es ebenfalls behauptet wird, spielt vor diesem Hintergrund keine Rolle, da postalische Sendungen unabhängig davon unzustellbar sind.

4.2

4.2.1

Die Berufungsklägerin macht im vorliegenden Verfahren erstmals geltend, Unbekannte hätten mehrfach das Schild der Gesellschaft vom Briefkasten entfernt, was gegenüber den Behörden mehrfach kommuniziert worden sei.

4.2.2

Die mehrfache Manipulation des Briefkastens an der Domiziladresse wird sinngemäss für die Unzustellbarkeit von Postsendungen verantwortlich gemacht. Damit handelt es sich um eine vor dem vorinstanzlichen Entscheid – der die Auflösung der Gesellschaft wegen ihrer fehlenden Erreichbarkeit anordnete – eingetretene Tatsache und damit um ein unechtes Novum. Wie erwähnt, ist im Fall unechter Noven detailliert darzulegen, weshalb die Tatsache nicht schon vor erster Instanz vorgebracht wurde bzw. inwiefern die Voraussetzungen für die Zulassung der Noven erfüllt ist (vgl. BGE 143 III 42 E. 4.1; MÜLLER/MÜLLER, a.a.O., S. 56 mit Hinweis).

Derartiges lässt sich der Berufung nicht entnehmen. Insbesondere wird nicht ausgeführt, weshalb der Umstand trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnte (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Entsprechendes ist aufgrund der Akten denn auch nicht vorstellbar: Zwar blieb die Zustellung an die Domiziladresse durchwegs erfolglos, Sendungen des Handelsregisteramts und der Vorinstanz an den einzigen Verwaltungsrat der Berufungsklägerin waren jedoch erfolgreich (mit A-Post+ sowie per Einschreiben, vi-GS Bel. 2 und vi-Amtlich Nr. 2). Damit kann offenbleiben, ob die zusätzlich erfolgte Publikation der Aufforderung im SHAB durch das Handelsregisteramt eine weitere gültige Form der Zustellung gewesen war (vgl. Art. 152a Abs. 3 HRegV; wofür aber angesichts der fehlenden Reaktion des zuvor kontaktierten Verwaltungsrats, dessen gegenwärtiger Wohnsitz ebenfalls ungewiss war [vgl. vi-GS Bel. 4], gute Gründe sprechen, selbst wenn die Publikation am Tag nach dem Schreiben datiert). Inwiefern die Geltendmachung der im Berufungsverfahren erstmals angeführten Tatsache gegenüber dem Handelsregisteramt oder der Vorinstanz – bei gesicherter Kenntnis durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft – nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre, ist nicht ersichtlich oder erklärt worden. Entsprechend kann die (im Übrigen durch nichts belegte Schutz-)Behauptung im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

4.2.3

Das Gleiche gilt für den neu behaupteten Umstand, die Entfernung des Schilds der Unternehmung am Briefkasten durch Unbekannt sei gegenüber den Behörden wiederholt kommuniziert worden. Selbst wenn die Behauptung zumindest im Ansatz belegt worden wäre – was sie angesichts der vollständigen Untätigkeit vor dem Berufungsverfahren klarerweise nicht ist –, bliebe die Berufungsklägerin weiterhin eine Erklärung schuldig, weshalb dieser Umstand als neue Tatsache im vorliegenden Verfahren zu beachten wäre bzw. sie dies trotz zumutbarer Sorgfalt nicht bereits gegenüber dem Kantonsgericht angeben konnte. Entsprechend kann auch diese Behauptung im Berufungsverfahren keine Berücksichtigung finden.

4.2.4

Nichts anderes ergibt sich aus dem seit 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Art. 317 Abs. 1bis ZPO, wonach die Rechtsmittelinstanz in den Fällen, in denen sie den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen hat, neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung berücksichtigt. Damit wird auf den uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatz Bezug genommen (BBl 2020 2697 ff. S. 2772 f.). Für das Organisationsmängelverfahren gilt hingegen der beschränkte Untersuchungsgrundsatz (MÜLLER/MÜLLER, a.a.O., S. 53; vgl. auch Entscheid ZB.2023.10 des Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt vom 2. Mai 2023 E. 1.3 mit weiterführenden Hinweisen). Die neu vorgebrachten Tatsachen bleiben daher unbeachtlich.

4.3

Folglich erübrigt sich eine Prüfung, ob die geltend gemachten Umstände überhaupt geeignet gewesen wären, den vorinstanzlichen Entscheid in Frage zu stellen. Nachfolgend ist jedenfalls auf die Sachlage abzustellen, wie sie dem vorinstanzlichen Urteil zugrunde lag.

5.

5.1

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, aus der Mitteilung des Handelsregisteramtes und den beigelegten Urkunden ergebe sich, dass die Gesellschaft nicht mehr über die gesetzlich als zwingend vorgeschriebene Organisation verfüge. Konkret sei davon auszugehen, sie habe das im Handelsregister eingetragene Rechtsdomizil eingebüsst. Die Gesellschaft sei an ihrem Sitz nicht mehr erreichbar. Sie habe den rechtmässigen Zustand bis heute

nicht wieder hergestellt und sei daher in Anwendung von Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR aufzulösen. Das Konkursamt Nidwalden habe die konkursamtliche Liquidation durchzuführen.

5.2

Als Rechtsdomizil gilt die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann (Art. 2 lit. b HRegV). Neben der Angabe von Sitz und Rechtsdomizil kann jede Rechtseinheit weitere in der Schweiz gelegene Adressen, insbesondere eine Liquidations- oder eine Postfachadresse, ins Handelsregister ihres Sitzes eintragen lassen (Art. 117 Abs. 5 HRegV).

Stellt das Handelsregisteramt Mängel fest in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation von im Handelsregister eingetragenen Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, nicht der Aufsicht unterstellten Stiftungen oder Zweigniederlassungen mit Hauptniederlassung im Ausland, so fordert es die betreffende Rechtseinheit auf, den Mangel zu beheben, und setzt ihr dazu eine Frist (Art. 939 Abs. 1 OR). Ein Mangel liegt namentlich vor, wenn die Gesellschaft an ihrem Sitz kein Rechtsdomizil mehr hat (vgl. Art. 731b Abs. 1 Ziff. 5 OR). Das Handelsregisteramt fordert die Rechtseinheit auf, die erforderliche Anmeldung vorzunehmen oder zu belegen, dass keine Eintragung, Änderung oder Löschung erforderlich ist. Es setzt der Rechtseinheit dafür eine Frist (Art. 152 Abs. 1 HRegV).

Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, so überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht. Dieses ergreift die erforderlichen Massnahmen (Art. 939 Abs. 2 OR). Denkbar sind namentlich die Massnahmen gemäss Art. 731b Abs. 1bis OR (WATTER/DUSS, BSK-OR, N. 6 zu Art. 939 OR). Das Gericht kann insbesondere: der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen deren der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist; das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen; die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen (Art. 731b Abs. 1bis Ziffn. 1-3 OR). Die aufgeführten Massnahmen sind nicht abschliessender Natur und das Gericht verfügt grundsätzlich über einen weiten Ermessensspielraum. Das Gericht ist bei der Auswahl der geeigneten Massnahme aber nicht gänzlich frei. Vielmehr stehen die in Art. 731b Abs. 1bis OR genannten Massnahmen in einem Stufenverhältnis zueinander. Insbesondere die Auflösung der Gesellschaft (gemäss Ziff. 3) soll im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips nur dann angeordnet werden, wenn die milderen Massnahmen gemäss Ziff. 1 und 2 nicht genügen oder erfolglos geblieben sind (WATTER/DUSS, a.a.O., N. 16 zu Art. 731b OR mit Hinweisen). Mit anderen Worten ist die Auflösung der Gesellschaft die ultima ratio, welche etwa dann in Frage kommt, wenn gerichtliche Verfügungen nicht zustellbar sind oder sich die Gesellschaft in keiner Art und Weise vernehmen lässt (BOHRER/KUMMER, in: Zürcher

Kommentar. Die Aktiengesellschaft, 3. Aufl. 2018, N. 52 zu Art. 731b OR; vgl. auch BGE 141 III 43 E. 2.6).

5.3

Wie die Vorinstanz richtig erkannte, steht vorliegend fest, dass die Gesellschaft ihr Rechtsdomizil eingebüsst hat und am Sitz der Gesellschaft nicht mehr erreichbar ist. Die Gesellschaft liess sich sodann trotz verschiedener (zum Teil nachweislich erfolgter) Zustellungen an sie selbst bzw. ihren einzigen Verwaltungsrat weder im Verfahren vor dem Handelsregisteramt noch vor dem Kantonsgericht in irgendeiner Weise vernehmen, trotz der jeweils angedrohten Auflösung der Gesellschaft. Erst im Berufungsverfahren gegen die gerichtliche Auflösung reagierte die Gesellschaft. Dabei macht sie aber auch nicht novenweise geltend, der Mangel sei inzwischen behoben worden, sondern behauptet nachweislich unzutreffend, der Mangel bestünde überhaupt nicht. Sie stellt zwar gleichzeitig in Aussicht, die Gesellschaft ausserkantonal zu domizilieren (amtl. Bel. 1). Konkrete Belege, die Behebung des Mangels ernsthaft in die Wege geleitet zu haben, bleibt sie aber auch in dieser Hinsicht schuldig und belässt es bei dieser – zusätzlichen – pauschalen Schutzbehauptungen, die in jedem Fall vorgebracht werden könnte. Dies genügt nicht, um den weiterhin bestehenden Organisationsmangel zu beheben und von einer gerichtlichen Auflösung abzusehen. Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass der Gesellschaft die Behebung des seit geraumer Zeit bekannten Organisationsmangels ohne nennenswerten Aufwand möglich gewesen wäre. Nichtsdestotrotz liess sie mehrfach angesetzte Fristen hierzu ungenutzt verstreichen und hielt es auch nicht für nötig, sich bei den Vorinstanzen diesbezüglich zu äussern, zu erkundigen oder sonst wie vernehmen zu lassen.

Mildere, taugliche Massnahmen als die Auflösung sind sodann nicht geltend gemacht worden und auch nicht ersichtlich. Denn die Ernennung eines Sachwalters würde am Fehlen eines Rechtsdomizils nichts ändern. Es ist zudem nicht Sache des Gerichts, der Berufungsklägerin ein neues Domizil, Geschäftsräumlichkeiten oder Postfach-Adressen zu suchen. Eine c/o-Adresse als Rechtsdomizil beim einzigen Verwaltungsrat der Gesellschaft (vgl. Art. 117 Abs. 2 f. HRegV) benötigte eine nicht vorliegende Erklärung des Domizilhalters, die er auch in der Berufung seiner Gesellschaft nicht anbietet. Selbst bei Vorliegen derselben wäre eine solche Geschäftsadresse aber für die Behebung des Mangels ohnehin ungeeignet: Wenn auch Sendungen per A-Post+ oder Einschreiben unter dieser Adresse von der Post nicht als unzustellbar retourniert werden, reagierte die Gesellschaft weiterhin nicht innert nützlicher Frist auf diese Zustellungen, was die gerichtliche Auflösung des Unternehmens zur Folge hatte. Ein taugliches Rechtsdomizil wäre damit ebenfalls nicht sichergestellt. Ein dem

Handelsregisteramt offenbar nicht gemeldeter Wechsel des Wohnsitzes des Verwaltungsrats (vgl. Schreiben des Handelsregisteramts vom 7. April 2026, vi-GS Bel. 4) braucht vor diesem Hintergrund nicht näher beleuchtet zu werden.

5.4

Mangels anderweitiger, geeigneter Massnahmen und in Anbetracht des in den vorstehenden Erwägungen aufgezeigten Verhaltens der Gesellschaft bzw. ihres Verwaltungsrats in den vorinstanzlichen Verfahren als auch der inhaltlich unbehelflichen Vorbringen im Berufungsverfahren erweist sich die angeordnete Auflösung der Gesellschaft durch die Vorinstanz als verhältnismässig. Die Berufung erweist sich folglich als gänzlich unbegründet und ist abzuweisen. Der Entscheid ZE 26 126 vom 10. Juli 2026 ist vollumfänglich zu bestätigen.

6.

6.1

Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dieser Grundsatz der Kostenverteilung nach dem Erfolgsprinzip gilt auch im Rechtsmittelverfahren (BGE 145 III 153 E. 3.3.1).

6.2

Die Gerichtskosten vor Obergericht als Berufungsinstanz richten sich nach dem im Verfahren vor dem Kantonsgericht massgebenden Tarif; sie werden um einen Drittel reduziert, betragen jedoch mindestens Fr. 500.– (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Bei einem Streitwert von Fr. 100'000.– betragen die Entscheidgebühren des Kantonsgerichts Fr. 2'500.– bis Fr. 6'000.– (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 5 PKoG), vor Obergericht dementsprechend Fr.1'650.– bis Fr. 4'000.–. Die Gebühren sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen und bemessen sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG). Handelt es sich um einen besonders einfachen Fall oder lassen es die Umstände sonst als angezeigt erscheinen, kann die Gebühr ohne Bindung an den vorgegebenen Rahmen angemessen herabgesetzt oder ausnahmsweise auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden (Art. 4 Abs. 1 PKoG).

Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden in Anwendung der vorzitierten Grundsätze ermessensweise auf Fr. 800.– festgesetzt. Die Gerichtskosten werden ausgangsgemäss der unterliegenden Berufungsklägerin auferlegt und ihrem Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen (Art. 111 Abs. 1 ZPO), womit sie bezahlt sind.

6.3

Die unterliegende Berufungsklägerin hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO e contrario).

Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Berufung wird abgewiesen und der Entscheid ZE 26 126 des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/Einzelgericht, vom 10. Juli 2026 wird bestätigt.

2. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden auf Fr. 800.– festgesetzt, der Berufungsklägerin auferlegt, ihrem Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen und sind bezahlt.

3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.

4. [Zustellung]

Stans, 7. September 2026

OBERGERICHT NIDWALDEN
Zivilabteilung
Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann
Der Gerichtsschreiber

MLaw Florian Marfurt Versand:_____

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Art. 72 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG; SR 173.110). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 100'000.–.